

(7) Stellt sich die Mangelanzeige als unbegründet heraus, so hat der Besteller die Kosten der Einlagerung sowie alle sonstigen aus Anlaß der Mangelanzeige entstehenden Kosten zu tragen. Ist der Lieferer bei rechtzeitiger und begründeter Mangelanzeige mit der Rücksendung des Vertragsgegenstandes einverstanden, geschieht die Versendung auf Kosten und Gefahr des Lieferers.

(8) Ist die Mangelanzeige berechtigt, so ist der Lieferer verpflichtet, die Mängel unverzüglich zu beseitigen oder Ersatz der beanstandeten Gegenstände in der vertraglich vereinbarten Art, Sorte, Menge und Güte zu leisten oder Minderung mit dem Besteller zu vereinbaren.

(9) Die Gewährleistungsfrist im Falle des § 64 Abs. 2 Vertragsgesetz beträgt 6 Monate ab Qualitätsabnahme des Enderzeugnisses oder Inbetriebnahme der Zulieferung, höchstens jedoch 15 Monate ab Entgegennahme der Zulieferung.

§ 6 Garantie

(1) Der Hersteller leistet für die von ihm gelieferten Armaturen — mit Ausnahme der sanitären, Kochkessel- und Bierschank-Armaturen — Garantie für die Dauer von 12 Monaten ab Inbetriebnahme, jedoch nicht länger als für die Dauer von 15 Monaten ab Entgegennahme bzw. Übernahme im Lieferwerk durch den Abnahmebeauftragten. Die Garantie erstreckt sich auf die einwandfreie Funktion der Armaturen.

(2) Für Zubehör und Ersatzteile, die gesondert bestellt und geliefert werden, beträgt die Garantiefrist 6 Monate ab Entgegennahme. Die Garantie für Zubehör und Ersatzteile erstreckt sich auf die einwandfreie Funktion.

(3) Für Reparaturen leistet der Hersteller Garantie für die Dauer von 6 Monaten ab Inbetriebnahme, jedoch nicht länger als 9 Monate ab Entgegennahme des reparierten Gegenstandes.

(4) Die Verpflichtung zur Garantieleistung entfällt, wenn an dem Vertragsgegenstand Änderungen vorgenommen werden oder Einflüsse auf ihn einwirken, die nicht dem normalen Gebrauch entsprechen und nicht vom Lieferer ausgehen.

(5) Der Hersteller ist verpflichtet, die der Garantie unterliegenden Fehler nach seiner Wahl entweder durch kostenlose Ausbesserung in seinem Werk oder durch kostenlose Ersatzlieferung unverzüglich zu beseitigen. Ein- und Ausbaurkosten werden nicht übernommen. Weitergehende Ansprüche aus der Garantie, insbesondere Ansprüche auf Leistungen von Schadenersatz oder auf Zahlung von Vertragsstrafe, sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schadenersatzansprüche aus der Verletzung der Verpflichtungen aus der Garantie. Im Falle der Ersatzlieferung beginnt mit dem Tage der Entgegennahme eine neue Garantiefrist. Im Falle der Nachbesserung verlängert sich die Garantiefrist um die Zeit von der Anzeige des Mangels bis zu seiner Beseitigung.

(6) Der Besteller bzw. der Garantieberechtigte ist verpflichtet, den Eintritt des Garantiefalles innerhalb von 2 Wochen nach Feststellung des Mangels dem Hersteller schriftlich unter Angabe aller zur Beurteilung und Klärung des Sachverhaltes erforderlichen Feststellungen anzuzeigen. Der Besteller bzw. der Garantieberechtigte verliert die Rechte aus der Garantie, wenn er den Eintritt des Garantiefalles innerhalb dieser Frist nicht anzeigt.

(7) Wird bei Eintritt eines Garantiefalles der Mangel ohne Einwilligung des Lieferers beseitigt bzw. werden Arbeiten zu diesem Zweck oder Eingriffe an dem be-

treffenden Gegenstand vorgenommen, so entfällt die Garantiepflicht des Herstellers, es sei denn, daß er sich mit der Beseitigung des Mangels trotz Vereinbarung im Verzüge befindet.

(8) Der Hersteller ist berechtigt, die Rückgabe der beanstandeten Erzeugnisse bzw. Teile, für die er Ersatz geleistet hat, zu verlangen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Herstellers.

§ 7

Leihverpackung

(1) Soweit keine abweichenden Vereinbarungen im Vertrag getroffen werden, beträgt die Rückgabefrist für Verpackungsmittel 90 Tage, für den Produktionsmittel-Großhandel 120 Tage ab Rechnungsdatum.

(2) Die vom Besteller bzw. Empfänger an den Lieferer zu zahlende Abnutzungsgebühr beträgt 20 % des Anschaffungswertes der Verpackungsmittel.

(3) Die Rücksendung der Leihverpackungsmittel erfolgt frei Bestimmungsort des Lieferers.

(4) Im übrigen gelten für die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für die bei Inkrafttreten dieser Anordnung noch nicht erfüllten Verträge gelten diese Allgemeinen Lieferbedingungen nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

Berlin, den 25. Mai 1959

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Streichgarne.

Vom 29. Mai 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen über die Lieferung und Abnahme von Streichgarnen zwischen den Herstellerwerken (Lieferbetriebe) und ihren Bestellern, soweit beide Partner gemäß §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes vertragspflichtig sind.

§ 2

Vertragsabschlußfrist

(1) Die Verträge sind innerhalb 4 Wochen nach Zugang der Liefer- und Bezugspläne zu schließen. Der Lieferer hat innerhalb 14 Tagen, nachdem er den Liefer- und Bezugsplan erhalten hat, dem Besteller das Vertragsangebot zu unterbreiten.

(2) Der Lieferer ist zum Vertragsabschluß nur verpflichtet, wenn mindestens 500 kg rohweiße Game oder 600 kg Buntgame pro Feinheit und Qualität bestellt werden. Wird eine geringere Menge bestellt, so ist der Lieferer nur dann zum Vertragsabschluß verpflichtet, wenn in Verbindung mit anderen Verträgen die erwähnte Mindestmenge erreicht wird.